

Allgemeine Vertragsbestimmungen

1. Merkmale des Fahrzeuges

Nicht erhebliche, zumutbare Änderungen gegenüber dem im Vertrag beschriebenen Fahrzeug bezüglich Form, Farbton oder im Lieferumfang bleiben vorbehalten. Die Firma ist jedoch nicht verpflichtet, eine geänderte Ausführung zu liefern.

2. Preisänderungen

Basis des vereinbarten Preises des gekauften Fahrzeuges ist der bei Vertragsabschluss gültige Katalogpreis. Treten Änderungen ein und liegen zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als 3 Monate ist die Firma berechtigt und verpflichtet, den Preis im gleichen Verhältnis zu ändern, wie der Katalogpreis angestiegen oder gesunken ist.

3. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung des geschuldeten Preises inklusive allfälliger Verzinsungen und Kosten bleibt das Fahrzeug samt Zubehör Eigentum der Firma. Dieser wird der Firma das Recht eingeräumt, einen Eigentumsvorbehalt im Eigentumsvorbehaltsregister einzutragen.

4. Eintauschfahrzeug

Der Käufer/die Käuferin erklärt, dass am eingetauschten Fahrzeug keinerlei Ansprüche oder Eigentumsvorbehalte von Drittpersonen bestehen.

5. Haftung für Sachmängel

5.1 Der Käufer/die Käuferin kann die Fabrikgarantie gemäss den ihm übergebenen Garantiebestimmungen geltend machen. Die Firma gewährt Sach-gewährleistung im Rahmen und Umfang der Fabrikgarantie des Herstellers. Falls der Käufer/die Käuferin die Garantie bei der Firma geltend macht, gelten die folgenden Bestimmungen:

5.2 Anstelle von anderen Sachgewährleistungsansprüchen hat der Käufer/die Käuferin gegenüber der Firma Anspruch auf Beseitigung von Fehlern (Nachbesserung) gemäss den nachfolgenden Klauseln: a) Dieser Anspruch erstreckt sich auf die Reparatur oder Auswechslung der fehlerhaften Teile und auf die Beseitigung weiterer Schäden am Fahrzeug, soweit diese durch die fehlerhaften Teile direkt verursacht worden sind. Bei der Nachbesserung ersetzte Teile gehören der Firma. b) Der Käufer/die Käuferin hat Fehler unverzüglich nach deren Feststellung der Firma anzuzeigen oder von dieser feststellen zu lassen. Er hat der Firma das Fahrzeug auf Aufforderung hin zur Reparatur zu übergeben. Die Firma ist berechtigt, die Nachbesserung durch einen Dritten vornehmen zu lassen, ohne dadurch von ihrer Gewährleistungspflicht befreit zu werden. c) Jede Gewährleistungspflicht entfällt, wenn das Fahrzeug unsachgemäss behandelt, gewartet, gepflegt, überbeansprucht, eigenmächtig verändert oder umgebaut, oder wenn die Betriebsanleitung nicht befolgt worden ist. Natürlicher Verschleiss schliesst die Gewährleistungspflicht in jedem Falle aus. 5.3 Die Firma hat die Wahl, anstelle der Nach-besserung innert angemessener Frist ein vertragskonformes Fahrzeug zu liefern. 5.4 Kann ein erheblicher Fehler trotz wiederholter Nachbesserung nicht behoben werden, so ist der Käufer/die Käuferin berechtigt, eine Reduktion des Kaufpreises oder die Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Anspruch des Käufers/der Käuferin auf Ersatzlieferung besteht in keinem Fall. Bei Rückgängigmachung des Vertrages sind die gefahrenen km zu entschädigen, und ein allfällig bereits entrichteter Kaufpreis ist zu verzinsen (Zinssatz 1% über dem Zinssatz für variable Hypotheken der Kantonalbank).

5.5 Nachbesserung verlängert die Gewährleistungsfrist - ausser für ersetzte Teile - nicht. 5.6 Alle weitergehenden Haftungsansprüche sind - unter Vorbe-halt unabänderlicher gesetzlicher Vorschriften - ausgeschlossen. 5.7 Bei Veräusserung des Fahrzeuges geht der Anspruch auf Gewährleistung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist soweit abtretbar auf den Erwerber über.

6. Verzug

6.1 Verzug der Firma. Die gesetzlichen Verzugsfolgen können vom Käufer/Käuferin bei Lieferverzug nach erfolgter schriftlicher Mahnung sowie erst nach unbenützttem Ablauf einer schriftlichen Nachfrist von 30 Tagen geltend gemacht werden. Ausgeschlossen ist die Geltendmachung von Schäden, die nicht durch die Firma verschuldet wurden, insbesondere Schäden infolge Lieferverzögerung durch den Hersteller bzw. Importeur, Streiks, u. ä.

6.2 Verzug des Käufers/der Käuferin. Befindet sich der Käufer/die Käuferin nach erfolgter schriftlicher Mahnung mit der Übernahme des Fahrzeuges in Verzug, hat die Firma schriftlich eine Nachfrist von 30 Tagen anzusetzen. Nach deren unbenützttem Ablauf kann sie: a) auf der Erfüllung beharren und Schadenersatz verlangen oder b) auf die nachträgliche Leistung verzichten und 15% des Preises des gekauften Fahrzeuges als Schadenersatz fordern, wobei die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens nicht ausgeschlossen ist oder c) vom Vertrag zurücktreten. Die gleichen Rechte stehen der Firma zu, wenn der Käufer/die Käuferin nach erfolgter schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Kaufpreises oder eines die Hälfte übersteigenden Teils in Verzug geraten ist und die Firma ihm erfolglos schriftlich eine Nachfrist von 30 Tagen angesetzt hat. Der bei Verzug oder Stundung vom Käufer/Käu-ferin zu bezahlende Zins liegt 1% über dem Zinssatz für variable Hypotheken der Kantonalbank. Macht die Firma von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, nach dem das Fahrzeug in Verkehr gesetzt wurde, ist der Schadenersatz wie folgt zu berechnen: 15% des Kaufpreises für die Entwertung des Fahrzeuges in-folge Inverkehrsetzung zuzüglich 1% des Preises für jeden vollendeten Monat ab Annahme des Fahrzeuges sowie 15 Rappen pro gefahrenen km. Dem Käufer/der Käuferin steht der Nachweis offen, der Schaden sei erheblich geringer gewesen; umgekehrt ist auch die Firma berechtigt, einen erheblich grösseren Schaden nachzuweisen und geltend zu machen.

7. Gefahrtragung

Die Firma trägt die Gefahr für Untergang oder Wertminderung des gekauften Fahrzeuges bis zu dessen Übergabe. Ist der Käufer/die Käuferin mit der Annahme des gekauften Fahrzeuges in Verzug, geht die Gefahr auf ihn über. Der Käufer/die Käuferin trägt die Gefahr für Untergang oder Wertmin-derung des Eintauschfahrzeuges bis zu dessen Übergabe. Ist die Firma mit der Annahme des gekauften Fahrzeuges in Verzug und ist die schriftlich gesetzte Nachfrist unbenutzt abgelaufen, geht die Gefahr auf sie über.

8. Zustimmungsvorbehalt

Dieser Vertrag ist nur unter Vorbehalt der Zustimmung seitens der Direktion oder Geschäftsleitung der Firma verbindlich. Die Zustimmung gilt als erfolgt, wenn die Direktion oder Geschäftsleitung dem Käufer/der Käuferin nicht binnen 5 Tagen schriftlich erklärt, dass sie dieselbe verweigere. Im Falle der Verweigerung wird - unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Vorschriften - eine Schadenersatzpflicht ausgeschlossen.

9. Kundendaten

Mit der Unterzeichnung dieses Vertrags stimmt der Käufer/die Käuferin zu, dass der autorisierte Ford Vertragshändler die Kundendaten zur Durchfüh-rung allfälliger Sicherheitsrückrufaktionen und Garantieabwicklungen sowie für konzerninterne Marketingzwecke, Auswertungen, die Zusendung von Werbung (auf postalischem und elektronischem Weg) und gegebenenfalls andere Zwecke an die Ford Motor Company (Switzerland) SA ("Ford") weiter-leitet mit der Massgabe, dass Ford die Kundendaten je nach betrieblichen Bedürfnissen bei konzern-eigenen Gesellschaften oder bei unabhängigen Dienstleistungserbringern im In- und namentlich Ausland verarbeiten und aufbewahren lässt. Ford hat Vorkehrungen getroffen, um die rechtlich ge-schützten Interessen der Kunden namentlich in Staaten, die über keinen ausreichenden Datenschutz verfügen, zu wahren. Käufer/Käuferinnen haben die Möglichkeit, mit einer schriftlichen Anzeigen and die Ford Motor Company (Switzerland) SA, Kundendienst, Geerenstrasse 10, 8304 Wallisellen den Erhalt von Werbung abzulehnen und (unter Beilage einer Kopie der Identitätskarte/Passes) Auskunft über ihre Daten zu verlangen sowie diese berich-tigen und/oder sperren zu lassen.

10. Gerichtsstand

Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Parteien die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz resp. Wohnsitz der Firma. Es ist der Firma freigestellt, statt dessen auch die ordentlichen Gerichte am Sitz resp. Wohnsitz des Käufers/der Käuferin anzurufen.

Ort/Datum: Küsnacht

Für die Firma:

Für den Käufer/die Käuferin:

Dieser erklärt zudem mit seiner Unterschrift, die allgemeinen Vertragsbestimmungen gelesen und zur Kenntnis genommen zu haben.

Gerry Vogel